

Amtsgericht Mitte

Az.: 23 C 226/24



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38 - 40, 10179 Berlin, [REDACTED]

hat das Amtsgericht Mitte durch die Richterin am Amtsgericht Kirschner aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.06.2025 für Recht erkannt:

1. Das Versäumnisurteil vom 09.04.2025 wird aufgehoben und die Klage abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen bis auf die Kosten, die durch die Säumnis des Beklagten entstanden sind. Diese hat der Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Parteien können die Vollstreckung der jeweils anderen Partei durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die vollstreckende Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

4. Der Streitwert wird auf 644,98 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin ist ein Schadensregulierungsunternehmen und macht gegen den Beklagten Schadensersatzansprüche aus übergegangenem Recht aus einem Rechtsschutzversicherungsvertrag geltend.

Die [REDACTED] beauftragte die Klägerin mit der Leistungsbearbeitung als selbstständiges Schadensregulierungsunternehmen.

Zwischen [REDACTED] (Versicherungsnehmer) und der [REDACTED] bestand im streitgegenständlichen Zeitraum ein Rechtsschutzversicherungsvertrag. Der Versicherungsnehmer erwarb am 08.05.2015 einen Daimler C 220 und beauftragte den Beklagten mit der Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit dem sog. Dieselskandal.

Auf die Deckungsanfrage des Beklagten erteilte die [REDACTED] am 03.09.2019 Deckungsschutz für die außergerichtliche Tätigkeit. Ein außergerichtliches Aufforderungsschreiben wurde unter dem 05.12.2019 gefertigt. Die [REDACTED] stellte den Versicherungsnehmer durch Zahlung am 20.10.2021 von der Kostentragungspflicht an den Beklagten in Höhe von 644,98 EUR frei.

Die Klägerin forderte den Beklagten vorgerichtlich zur Rückerstattung des geleisteten Betrags in Höhe von 644,98 EUR auf. Eine Rückzahlung erfolgte nicht.

Die Klägerin ist der Ansicht, der [REDACTED] stünde ein Schadensersatzanspruch aus übergegangenem Recht zu. Die Klägerin meint, die Beklagte hätte den Versicherungsnehmer darüber aufklären müssen, dass eine außergerichtliche Tätigkeit aussichtslos sei. Hätte der Beklagte entsprechend beraten, hätte der Versicherungsnehmer eine außergerichtliche kostenauslösende Aufforderung nicht gewünscht. Die vorgerichtliche Zahlungsaufforderung sei weder erforderlich noch zweckmäßig gewesen. Dem Beklagten sei aus einer Vielzahl von Verfahren bekannt gewesen, dass die Daimler AG noch nie auf ein solches Schreiben mit einer Zahlung oder einem Vergleich reagiert habe.

Weil die Klägerin aus übergegangenem Recht vorgehe, müsse darauf abgestellt werden, wann die Ansprüche des Versicherungsnehmers als Mandanten des Beklagten verjährt wären. Dessen

Schaden sei nicht mit der Deckungszusage, sondern erst mit der Zahlung der Rechtsanwaltskosten eingetreten.

Nachdem für den Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung am 09.04.2025 niemand erschienen ist, ist auf Antrag der Klägerin am 09.04.2025 ein Versäumnisurteil ergangen, wonach der Beklagte verurteilt worden ist, [REDACTED] einen Betrag in Höhe von 644,98 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.01.2025 zu zahlen. Das Versäumnisurteil ist dem Beklagtenvertreter am 09.04.2025 zugestellt worden. Mit Schriftsatz vom 06.06.2023, bei Gericht zugegangen am 06.06.2023, ist Einspruch eingelegt worden.

Die Klägerin beantragt nunmehr wortwörtlich,

das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Beklagte beantragt wortwörtlich,

das Versäumnisurteil vom 09.04.2025 aufrechtzuerhalten.

Der Beklagte behauptet, es sei zum Zeitpunkt seines Tätigwerdens keineswegs bekannt gewesen, dass der Autohersteller nicht auf außergerichtliches Vorgehen reagiere. Die Position des Autoherstellers zu Zahlungen oder Vergleichen sei nicht explizit gemacht worden. Vielmehr sei ein ständiger Wechsel der Einstellung aufgrund der tatsächlichen und rechtlichen Umstände zu erwarten gewesen.

Der Beklagte ist der Auffassung, dass die Klägerin sich treuwidrig nach § 242 BGB verhalten habe, weil sie zunächst nur eine Deckungszusage für außergerichtliches Handeln erteile und anschließend dieses als nicht erforderlich und zweckmäßig ansehe und gerichtlich gegen ihn vorgehe.

Der Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung.

Die Klage ist am 22.12.2024 erhoben worden.

Entscheidungsgründe

I.

Durch den Einspruch ist der Prozess in die Lage vor der Säumnis zurückversetzt worden. Denn der Einspruch ist zulässig, insbesondere statthaft sowie form- und fristgerecht gem. §§ 338ff. ZPO. Gem. § 343 S. 2 ZPO war das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

II.

Die in der mündlichen Verhandlung gestellten Anträge der Parteien waren nach ihrer tatsächlichen Interessenlage und dem für einen objektiven Empfänger vernünftigerweise erkennbaren Sinn entsprechend § 133 BGB dahingehend auszulegen, dass die Klägerin begehrt, das Versäumnisurteil vom 09.04.2025 aufrechtzuerhalten und der Beklagte begehrt, das Versäumnisurteil vom 09.04.2025 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

III.

Die Klägerin geht in zulässiger Weise in gewillkürter Prozessstandschaft vor. Die Klägerin macht keinen eigenen, sondern einen Anspruch der ██████████ geltend. Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen den mit der Vertretung beauftragten Rechtsanwalt gehen nach § 86 Abs. 1 S. 1 VVG mit ihrer Entstehung auf den Rechtsschutzversicherer über. Der durch die Klägerin vorgelegten Einzelvereinbarung zum Rahmenvertrag lässt sich entnehmen, dass die Klägerin zur gerichtlichen Geltendmachung insbesondere der Regressführung bevollmächtigt ist.

Es besteht kein durchsetzbarer Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten aus §§ 280 Abs. 1, 675 Abs. 1 BGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG. Ob der Beklagte eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt hat, kann im Ergebnis dahinstehen. Die Forderung ist jedenfalls verjährt. Der Beklagte hat die Einrede der Verjährung erhoben. Die Leistung kann gem. § 214 Abs. 1 BGB verweigert werden.

Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, § 199 Abs. 1 BGB.

Grob fahrlässige Unkenntnis im Sinne von § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB liegt (nur) vor, wenn dem Gläubiger die Kenntnis deshalb fehlt, weil er ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt und

nicht beachtet hat, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Ihm muss persönlich ein schwerer Obliegenheitsverstoß in seiner eigenen Angelegenheit der Anspruchsverfolgung ("Verschulden gegen sich selbst") vorgeworfen werden können, weil sich ihm die den Anspruch begründenden Umstände förmlich aufgedrängt haben, er davor aber letztlich die Augen verschlossen hat. Den Gläubiger trifft generell keine Obliegenheit, im Interesse des Schuldners an einem möglichst frühzeitigen Beginn der Verjährungsfrist Nachforschungen zu betreiben; vielmehr muss das Unterlassen von Ermittlungen nach Lage des Falls als geradezu unverständlich erscheinen, um ein grob fahrlässiges Verschulden des Gläubigers - bzw. des organschaftlichen Vertreters - bejahen zu können. Eine unterlassene Aufklärung über anspruchsbegründende Umstände kann nur dann als grob fahrlässig zu qualifizieren sein, wenn der Gläubiger auf der Hand liegende Erkenntnismöglichkeiten, die weder besondere Kosten noch nennenswerte Mühe verursachen, nicht ausnutzt (Kammergericht, Beschluss vom 19. Februar 2025 – 25 U 120/24, Rn. 19, juris mwN).

Die Klägerin muss sich nach ihrem eigenen Vortrag daran festhalten lassen, bereits im Jahr 2019 zumindest in grob fahrlässiger Unkenntnis von dem etwaigen anwaltlichen Fehlverhalten des Beklagten gewesen zu sein. Die Klägerin wirft dem Beklagten vor, die vorgerichtliche Tätigkeit sei erkennbar nicht erfolgversprechend gewesen. Unterstellt, dieser Vorwurf träfe zu, so muss sich die Klägerin aber ebenso entgegenhalten lassen, dass genau dies auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (eine Leistungs- und Regressabteilung hat sie zu diesem Zeitpunkt nicht unterhalten) der ██████████ zum Zeitpunkt der Deckungszusage erkennbar gewesen sein muss. Durch die ██████████ wurde indes am 03.09.2019 Deckungsschutz für eine außergerichtliche Tätigkeit gewährt. Es liegt auf der Hand, dass die fehlende Erfolgsaussicht der vorgerichtlichen Geltendmachung - unterstellt, eine solche lag vor - auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ██████████ ersichtlich gewesen sein müsste. Eine Prüfung der Erfolgsaussichten hätte weder besondere Kosten noch nennenswerte Mühe verursacht, insbesondere wären keine weiteren Ermittlungen o. ä. erforderlich gewesen.

Auf die Kenntnis des Versicherungsnehmers kam es insoweit nicht an (vgl. auch KG, aaO). Vielmehr kommt es auf die Kenntnis jener Person an, die den Anspruch geltend macht (Langheid/Wandt/Segger, 3. Aufl. 2022, VVG § 86 Rn. 332, beck-online), hier also die ██████████.

Da die Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB drei Jahre beträgt, war Verjährung bei Einreichung der Klage im Jahr 2024 bereits eingetreten (vgl. hierzu Kammergericht, aaO, Rn. 16ff., juris).

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1, 344 ZPO.

V.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11 Alt. 2, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat. Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung. Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde. Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Mitte
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen. Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Per-

son versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Kirschner
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 23.07.2025
Mümel, JHSekr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 24.07.2025

Girmann, JOSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Hinweise zur Sicherheitsleistung

Kann aufgrund der vorliegenden gerichtlichen Entscheidung eine Partei Sicherheit leisten, so ist diese durch die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder durch Hinterlegung zu bewirken. Die Hinterlegung ist bei der Hinterlegungsstelle eines Amtsgerichts - in Berlin **nur** bei dem Amtsgericht Tiergarten, Turmstraße 91, 10559 Berlin - auf dem dort erhältlichen Vordruck zu beantragen.

Bei Antragstellung ist eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung vorzulegen. Die Vordruckbenutzung ist nicht vorgeschrieben, ist aber wegen der notwendigen Formalien dringend zu empfehlen. **Ohne einen Antrag kann nicht wirksam hinterlegt werden.**

Anstelle der Hinterlegung kann auch eine andere Form der Sicherheitsleistung in Betracht kommen, wenn dies in der gerichtlichen Entscheidung zugelassen ist oder wenn sich die Parteien hierüber geeinigt haben.

Dient die Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung, kann es zweckmäßig sein, die gegnerische Partei bzw. deren Verfahrensbevollmächtigten über die erfolgte Hinterlegung zu unterrichten.

Bei **Geldhinterlegungen** ist **Bareinzahlung** vorteilhaft, da das Einreichen von Schecks das Verfahren wesentlich verzögern kann.

Keen Law Rechtsanwältin